*Sehr geehrte Frau Sprenger,*

*wir erlauben uns Ihnen die Stellungnahme des BMSGPK als Oberbehörde zu übermitteln:*

·         *Wie die Landesstelle Tirol zutreffend ausführt, ist die Gewährung von Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) auf Grundlage der Richtlinie PAA nur unter der Voraussetzung möglich, dass ein entsprechender Assistenzbedarf seitens des Förderungswerbers vorliegt. Unter einer Assistenzleistung im Sinne der Richtlinie PAA ist das angeleitete Ausführen von Tätigkeiten, welche Assistenznehmer:innen aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nicht ohne Unterstützung oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand alleine ausführen können, gemeint (z.B. Assistenz beim An- und Auskleiden, bei der Essenseinnahme und bei der Körperpflege sowie Unterstützungstätigkeiten manueller Art bei der Verrichtung der beruflichen Tätigkeit wie z.B. die Ablage von Bürounterlagen). Davon abzugrenzen sind gem. § 8 Abs. 1 leg.cit. Unterstützungsleistungen inhaltlicher oder fachlicher Art.*

·         *Dem angeschlossenen Perspektivenplan, welcher nach erfolgter Betreuung durch das Jugendcoaching ausgestellt wurde, kann entnommen werden, dass Herrn Sprenger die Absolvierung einer Lehre mit verlängerter Lehrzeit gem. 8b BAG empfohlen wird (Berufswunsch: Landwirtschaft, Gartenbau bzw. -pflege). Er sei zwar kognitiv leistungsfähig (er besitzt nach Einschätzung des Jugendcoachings ein sehr gutes Textverständnis und mathematische Fähigkeiten, erkennt auch komplexe Zusammenhänge und wird als sehr klug beschrieben), aufgrund seiner eingeschränkten Belastbarkeit und Aufmerksamkeitsfähigkeit werde jedoch eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit und aufgrund des praktisch-strukturellen Unterstützungsbedarfs die Bereitstellung einer „1:1-Assistenz am Arbeitsplatz“ empfohlen.*

·         *Der Bedarf von Herrn Sprenger besteht aus ho. Sicht sohin nicht darin, im Sinne der PAA Tätigkeiten manueller Art, welche er behinderungsbedingt nicht selbst ausführen kann, durch Bereitstellung von PAA angeleitet assistiert zu bekommen, sondern durch Coaching selbst angeleitet zu werden und einen klaren Rahmen für Arbeitsprozesse gesetzt zu bekommen. Aus Sicht der Fachabteilung wäre daher der Empfehlung des Jugendcoachings am ehesten zunächst durch die Begleitung durch die Arbeitsassistenz, was die Suche nach einer geeigneten Lehrstelle und die Onboarding-Phase im auszubildenden Lehrbetrieb betrifft, sowie insbes. durch die Betreuung am Arbeitsplatz durch das Jobcoaching entsprochen. Menschen mit entsprechendem Unterstützungsbedarf werden durch das Jobcoaching unmittelbar am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz sowie auch durch Trainingsmaßnahmen außerhalb des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes professionell unterstützt. Durch eine intensive, individuelle, pädagogisch fundierte Begleitung und unmittelbare Unterstützung am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz soll unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse von den Teilnehmenden sowie Betrieben das Ziel einer dauerhaften Erwerbstätigkeit erreicht werden. Im Übrigen ist die Absolvierung einer verlängerten Lehre nach Maßgabe von § 8b BAG durch die Berufsausbildungsassistenz zu begleiten, welche Herrn Sprenger bei allfälligen Problemen mit dem Lehrbetrieb oder der Berufsschule unterstützen und bei Bedarf auch Lernhilfe organisieren kann.*

***Im Ergebnis ist die Ablehnung des Förderungsansuchens auf Gewährung von PAA durch die SMS Landesstelle Tirol aus ho. Sicht korrekt und im Übrigen wird nicht die PAA, sondern die Betreuung durch die Arbeitsassistenz und Jobcoaching sowie – im Falle der Absolvierung einer verlängerten Lehre gem. § 8b BAG – ggf. unter Begleitung durch die Berufsausbildungsassistenz als zielführendes Förderungsinstrument erachtet.***

*MfG*

*Reinhold Beer*